

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 23. Mai 2014

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 25. April 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. April 2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „auf Antrag aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung“ durch die Wörter „aufgrund der Anrechnungsentscheidung“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen in ein höheres Fachsemester gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „eingeschrieben, wenn“ werden die Wörter „noch Studienplätze frei sind und“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „er glaubhaft macht, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage war, sich rechtzeitig einzuschreiben, und“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 16 Absatz 3 wird ab Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 Lehrerbildungsgesetz (in Form des Selbsterfahrungstests Career Counselling for Teachers, CCT),
 5. gegebenenfalls der Nachweis über die künstlerische Eignung,
 6. gegebenenfalls sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen,
 7. im Falle des Studienortswechsels ein Nachweis über das bisherige Studium sowie, wenn der Bewerber vorher in Deutschland studiert hat, eine Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk,
 8. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
 9. für die Einschreibung zu weiterführenden Studiengängen, zum Zweitstudium, zur Promotion oder weiterbildenden Studien der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ggf. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen durch die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle oder sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen,
 10. bei Minderjährigen Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters, abzugeben auf dem dafür vorgesehenen Vordruck,
 11. gegebenenfalls der Nachweis der Dienststelle über die Freistellung vom Dienst.“
5. In § 17 a Satz 1 werden die Wörter „bis einen Monat nach Semesterbeginn“ durch die Wörter „bis zum Ende der Vorlesungszeit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Mai 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. Mai 2014.

Greifswald, den 23. Mai 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.05.2014